



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0306/2021

Amt:	Bauamt	Datum:	06.04.2021
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	28.04.2021	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss eines Gewächshauses und Errichtung eines Nebengebäudes
Standort: Niederauer Straße 5, Fl.-St. 690

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innen- und Außenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 und § 35 BauGB richtet. Das Flurstück ist mit einem Gewächshaus bebaut. Dieses Gewächshaus möchte der Antragsteller abreißen und auf den Fundamenten ein Nebengebäude in der Größe von 35 m² errichten. Dafür beantragt der Antragsteller eine Baugenehmigung. Der Antrag auf Bauvorbescheid, welcher in der Sommerpause 2019 als Verwaltungsentscheidung behandelt wurde, war in der beantragten Ausführung von Seiten des Kreisbauamtes als nicht genehmigungsfähig bewertet worden. Im Zuge des Verfahrens wurde der Baukörper auf eine genehmigungsfähige Größe reduziert. Mit dem Schreiben vom 08.09.2020 erhielt der Antragsteller für dieses Bauvorhaben bereits einen positiven Bauvorbescheid.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Abriss eines Gewächshauses und zur Errichtung des Nebengebäudes wird unter Bezugnahme auf § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. dem Bauvorbescheid vom 08.09.2020 Az. 20301/630/632-60-01822-19-22 erteilt.

Begründung:

Das beantragte Vorhaben ist als sonstiges Vorhaben im Sinne § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Sonstige Vorhaben im Außenbereich können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Das neue Gebäude selbst wird anstelle eines abzubrechenden Gewächshauses errichtet. Eine weitere Zersiedlung des Außenbereiches ist somit nicht zu befürchten. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Gemeinde keine öffentlichen Belange entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan Ansichten